

Was ist unter dem Händlerregress zu verstehen?

In der Praxis sind Absatzketten häufig. Im Neuwagenvertrieb liefert zunächst der Produzent an den Importeur, dieser dann an den Vertragshändler, der das KFZ schließlich an den Endverbraucher weiterverkauft. Jeder Absatzvorgang ist ein Kaufvertrag, der Gewährleistungsansprüche auslösen kann.

Der in § 933b ABGB festgelegte Händlerregress soll sicherstellen, dass ein Unternehmer, der einem Verbraucher Gewähr leisten muss, von seinem Vormann auch nach Ablauf der Frist Gewährleistung fordern kann. Dazu muss binnen zwei Monaten nach Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht der Regress geltend gemacht werden. Darüber hinaus gilt eine absolute Frist von 5 Jahren.

Zu beachten ist, dass auch im Händlerregress die Beweislastumkehr des § 924 ABGB gilt. Tritt demnach ein Mangel innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe auf, wird widerlegbar vermutet, dass der Mangel schon zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war und somit ein Gewährleistungsanspruch besteht.

Gilt das zweistufige Gewährleistungssystem auch beim KFZ-Händlerregress?

Grundsätzlich gehen die sogenannten primären Gewährleistungsbehelfe von Verbesserung und Austausch immer den sekundären Behelfen von Preisminderung und Wandlung vor. In der Praxis einer Mängelbehebung an einem KFZ funktioniert das so denklogisch jedoch nicht, denn der Vertragshändler, der den Mangel am KFZ behoben hat, kann dieselbe Mängelbehebung nicht nochmals vom Importeur fordern. In diesem Fall steht dem Händler also der direkte Weg auf die sekundären Gewährleistungsbehelfe und somit einen Geldanspruch zu.

Rechtlich denkbar und anerkannt sind sowohl der wohl übliche Anspruch auf Zahlung in Höhe der Verbesserungskosten des Vormanns, aber auch ein Preisminderungsrecht, sohin ein Anspruch einen Teil des vom Händler an den Importeur gezahlten Kaufpreises zurückzufordern.

Kommt es zur Wandlung des Kaufvertrages zwischen Händler und Endverbraucher infolge eines unbehebaren Mangels, wird dieser Wandlungsanspruch im Regelfall auch auf das Vertragsverhältnis mit dem Importeur durchschlagen, da nur wenige Fälle denkbar sind, in denen ein unbehebbarer Mangel erst nach Übergabe des Fahrzeuges vom Importeur an den Händler eingetreten ist. Selbst wenn der Händler zunächst erfolglos mehrere Reparaturversuche vornimmt, wäre in diesen Fällen der vorliegende unbehebbarer Mangel rechtliche Grundlage für eine Wandlung.

Welcher Ersatzanspruch kommt dem Händler im Wege des Händlerregresses zu?

Bei Reparaturarbeiten aus einem Gewährleistungsanspruch sind dem Händler vom Importeur der notwendige und nützliche Aufwand zu ersetzen, wobei das Gesetz diese Begriffe nicht näher definiert. Dass es dabei regelmäßig zu systematischen Unterschreitungen der festgelegten Richtzeiten unter die tatsächlich für die Mängelbehebung erforderlichen Zeit kommt, war zuletzt auch Thema in einem vielbeachteten Kartellverfahren.



Reparaturversuche, die der Feststellung dienen, die Unbehebbarkeit eines Mangels festzustellen, sind im Lichte des eben gesagten daher zu ersetzen, auch wenn es in der Folge zur Wandlung des Kaufvertrages kommt. Zu beachten ist dabei, dass den Händler sowohl gesetzlich, wie im Regelfall auch vertraglich die Verpflichtung trifft, den Importeur über den Gewährleistungsfall zu informieren.

Neben dem gewährleistungsrechtlichen Anspruch kann aber auch ein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Importeur wegen Schlechterfüllung bestehen. War der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits unbehebbar, hätte der Händler Anspruch auf Ersatz des sogenannten Vertrauensschadens, also jenem Nachteil, den er erleidet, weil er auf die Gültigkeit des Vertrages vertraut hat. Dazu gehören beispielsweise die in Geldwert zu bemessenden Auslagen für den Vertragsabschluss wie der dafür investierte Zeitaufwand.

Die Gewinnspanne wäre im Fall der Rückabwicklung des Kaufvertrages tatsächlich nicht zu ersetzen, bei der Frage nach einer Anrechnung des Benützungsentgelts lohnt jedoch ein differenzierter Blick. Richtig ist, dass sich der Endverbraucher im Falle der Wandlung des Kaufvertrages die von ihm bis dahin mit dem Fahrzeug zurückgelegten Kilometer anrechnen lassen muss und nicht den vollen Kaufpreis rückerstattet bekommt. Dieser Kaufpreis deckt sich jedoch regelmäßig nicht mit jenem Betrag, um den der Händler das Fahrzeug vom Importeur erworben hat, weshalb sich der Händler das Benützungsentgelt auch nur anteilig im Verhältnis zum Kaufpreis, den er selbst an den Importeur bezahlt hat, anrechnen lassen muss.

Der Abzug aus dem Vorteilsausgleich iSd Benützungsentgelts ist aktiv vom Händler dem Endverbraucher entgegenzuhalten, jedoch sind Fallkonstellationen denkbar, bei welchen es durch eine geringfügige Benützung zu keiner Änderung des Verkehrswertes des KFZ kommt, da die Nutzung keine preisbildende Eigenschaft darstellt.

Wer trägt die Kosten eines Gewährleistungsprozesses zwischen Händler und Endverbraucher?

Klar ist, dass einen im Gewährleistungsprozess seinem Kunden unterlegenen Händler die Kostenersatzpflicht aus diesem Verfahren trifft. Fraglich ist, wann er sich hinsichtlich der Prozesskosten beim Importeur regressieren kann. Gerade in jenen Fällen, in denen die bereits angeführte Beweislastumkehr greift und der Händler beweisen muss, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe nicht vorgelegen ist, kann es zweckmäßig sein, dem Importeur im Verfahren den Streit zu verkünden, da dieser den Beweis oft leichter erbringen kann als der Händler. Erfolgt die Streitverkündung nicht, könnte der Importeur dem Händler im Regressfall entgegenhalten, das im Fall seines Beitritts als Nebenintervenient kein Prozessverlust eingetreten wäre, was den Wegfall des Regressanspruches bedeuten kann.

Tritt jedoch der Importeur dem Verfahren nicht bei, kann er dem Händler im Nachhinein auch nicht entgegenhalten, dass er die besseren Argumente auf seiner Seite gehabt hätte. Zu ergänzen ist noch, dass die absolute Verjährungsfrist von 5 Jahren durch die Streitverkündung für die Dauer des Rechtsstreits jedenfalls gehemmt wird. Eine Abstimmung und Klärung der Notwendigkeit der Prozessführung aus Sicht des Importeurs lohnt im Hinblick auf einen möglichen Kostenersatzanspruch jedenfalls.